

**Bebauungsplan Nr. G 220**  
**"Logistikzentrum Lilienthalstraße"**  
**in Grevenbroich**

**Artenschutzprüfung Stufe II**

**Michael Straube**

**Wegberg**

**August 2020**

**Auftraggeber:**

Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG  
Lise-Meitner-Str. 4  
41515 Grevenbroich

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Biol. Michael Straube  
Eichenstr. 32  
41844 Wegberg  
Tel. 02434-9930275  
Mobil 0177-8892450  
straube@michael-straube.de



Wegberg im August 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>ANLASS</b>	<b>5</b>
<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>5</b>
<b>METHODEN</b>	<b>8</b>
Vogelkartierung	8
<b>ERGEBNISSE UND BEWERTUNG</b>	<b>8</b>
Gebietsbeschreibung	8
Vogelkartierung	8
Weitere Arten	10
Bewertung	11
<b>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>12</b>
<b>POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN</b>	<b>15</b>
<b>POTENTIELLE WIRKFAKTOREN</b>	<b>17</b>
<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>18</b>
Prüfung des Artenspektrums	18
Prüfung der Wirkfaktoren	18
Ergebnis	19
<b>NOTWENDIGE MAßNAHMEN</b>	<b>20</b>
Maßnahmen, die bereits zu Beginn der Arbeiten im Plangebiet funktionsfähig sein müssen (CEF-Maßnahme)	20
Maßnahmen zu Beginn und ggf. auch während der Arbeiten im Plangebiet	21
Maßnahmen im Rahmen der künftigen Bebauung	21
Freiwillige Maßnahmen	22
<b>QUELLEN</b>	<b>24</b>
<b>ANHANG</b>	<b>25</b>

**Anhang 1: Fotodokumentation**

**25**

**Anhang 2: Daten und Wetterverhältnisse der Untersuchungstermine**

**28**

**Anhang 3: Planungsrelevante Arten**

**29**

## Anlass

Die Stadt Grevenbroich beabsichtigt, im Industriegebiet-Ost für die Ansiedlung eines Verwaltungssitzes der Firma Lidl mit angegliedertem Distributionszentrum einen Bebauungsplan aufzustellen und gleichzeitig den Flächennutzungsplan zu ändern (derzeit Flächen für die Landwirtschaft, künftig Industriegebiet). Die Fläche wird derzeit vollkommen als Intensivacker genutzt. Im Rahmen der Umsetzung des BP soll die Fläche weitgehend bebaut und für den fließenden und stehenden Verkehr versiegelt werden, so dass sie als Lebensraum für Arten der Ackerflur komplett wegfällt.

Im Rahmen einer ASP I (BKR 2020) konnte nicht ausgeschlossen werden, dass auf der Fläche derzeit Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten bestehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentielle Jagdhabitats von Tieren aus anderen Tiergruppen wurden bereits in der ASP I ausgeschlossen.

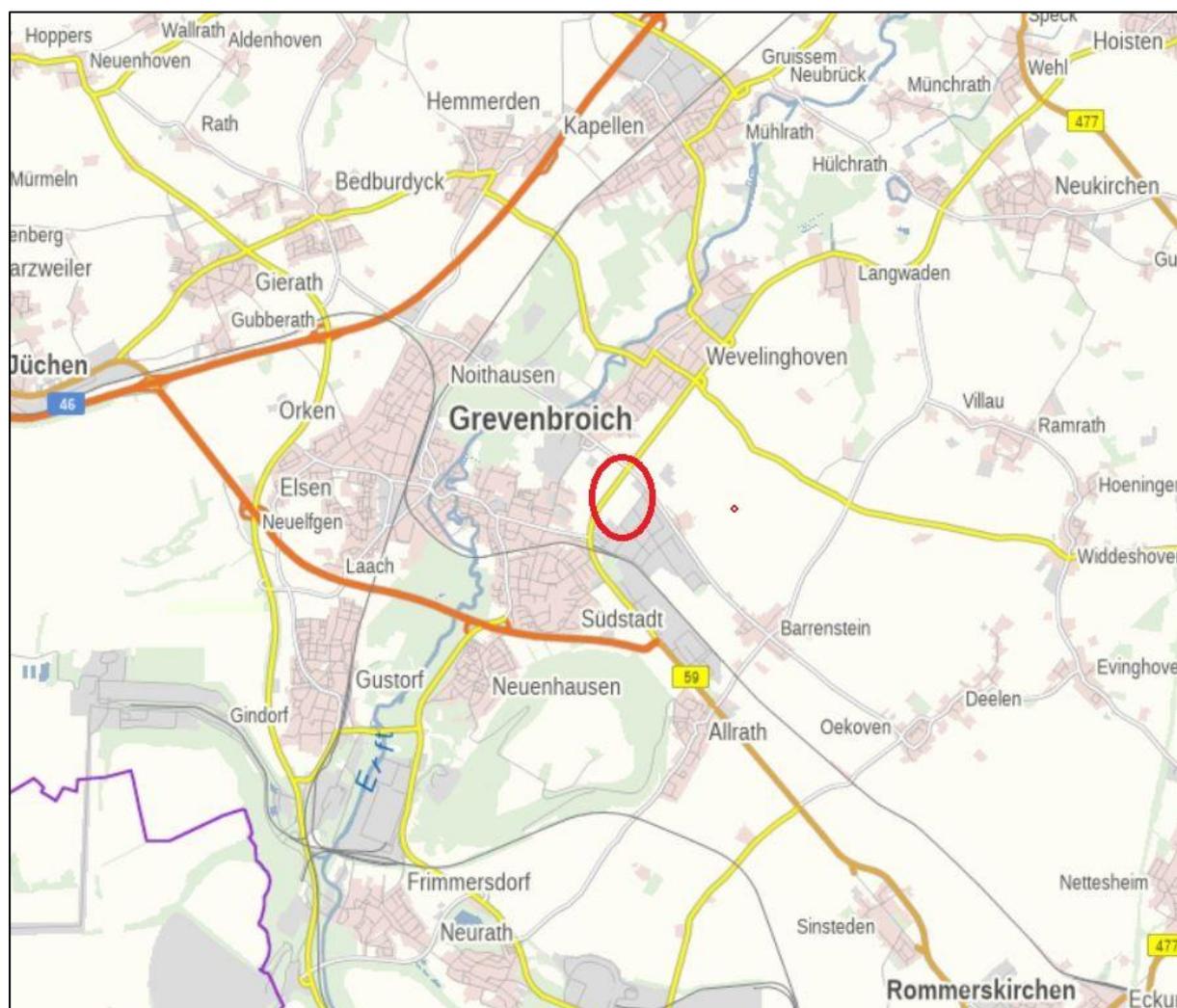
Daher wurde der Bearbeiter mit der Erfassung der Vögel auf der Fläche und der Erstellung einer vertiefenden Prüfung (ASP II) beauftragt, die mit dem diesem Bericht vorgelegt wird. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von der Umwandlung der Ackerflächen in ein Industriegebiet betroffenen Tiergruppe der Vögel.

Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchung des Gebietes wieder und stellt notwendige Schutz-, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vor.

## Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet (UG) liegt im Osten von Grevenbroich im Nordwesten des bestehenden Industriegebietes-Ost (Abb. 1-3). Es wird im Nordwesten von der L 361 begrenzt, im Südosten von der Lilienthalstraße. Im Nordosten trennt eine mehrreihige Hecke das Plangebiet von einem Gewerbebetrieb und einer großen Mähwiese. Im Südosten schließen sich eine große Brachfläche und mit einer Hecke abgegrenzt ein Logistikunternehmen an (vgl. Fotos in Anh. 1).

Das UG umfasst das Plangebiet und die angrenzenden Flächen. Es hat eine Größe von etwa 30 ha (Plangebiet ca. 14,4 ha). Außerhalb des eigentlichen Plangebietes schließen sich im Süden, Osten und Norden Gewerbeflächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad und kleineren, teilweise parkartigen Grünflächen an. Im Nordwesten liegen jenseits der stark und schnell befahrenen L 361 größere intensiv ackerbaulich genutzte Parzellen.



**Abb. 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets im Osten von Grevenbroich**

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Als Landschaftsschutzgebiet sind mehrere Bereiche der Erftaue außerhalb des Zentrums vor Grevenbroich ausgewiesen (ca. 1.000 m nordwestlich und 1.500 m südwestlich des Plangebietes), weiter die Hänge des Vollrather Höhe (ca. 1.400 m südlich des Plangebietes). Naturschutzgebiete und europäische Schutzgebiete liegen erst in der weiteren Umgebung.

Der Kreuzungsbereich von L 361 und K 10 nördlich des Plangebietes werden als zweireihige Lindenallee mit wenigen Lücken (L 361) und zweireihige Eichenreihe mit mehreren Lücken (K10) im Alleekataster des Landes NRW aufgeführt. Die Erftaue in Grevenbroich (ca. 1.200 m nordwestlich) und die Niederung des Gillbachs (ca. 1.900 m südöstlich des Plangebietes) Teile des Biotopverbunds NRW mit besonderer Bedeutung.



## Methoden

### Vogelkartierung

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. (2005). Es fanden fünf morgendliche Kartiergänge statt (Termine und Witterungsbedingungen siehe Anh. 2). Da ein Vorkommen der Wachtel nicht ausgeschlossen werden konnte, fand ergänzend eine nächtliche Begehung zur Erfassung der Art statt.

Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Eine Animierung mit Klangattrappen fand nur bei der Wachtel statt. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet.

## Ergebnisse und Bewertung

### Gebietsbeschreibung

Die Ackerflächen im Plangebiet bestehen aus zwei gut 7 ha großen Schlägen: Im Nordosten wurde Weizen angebaut, der bereits bei der ersten Kartierung sehr hoch stand, so dass lediglich die Fahrspuren einsehbar waren, die teilweise auch abgeschritten wurden. Der südwestliche Schlag lag zum Zeitpunkt des Beginns der Kartierung brach, nachdem im Vorjahr offensichtlich Kartoffeln angebaut wurden. Erst in der zweiten Maihälfte wurden dort Möhren eingesät, die noch zum Ende der Kartierung Ende Juni lückig und klein waren. Wege bestehen innerhalb des Plangebietes nicht.

### Vogelkartierung

Im Rahmen der Begehungen wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 1). Davon wurden 20 Arten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet oder auf angrenzenden Flächen eingestuft. Mit Rebhuhn und Fasan brüteten nur zwei Arten im Plangebiet selbst. Sieben Arten traten nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auf: Dohle, Mauersegler, Mehl- und Rauschschwalbe, Sturmmöwe, Turmfalke und Waldkauz. Vermutlich brüten die meisten dieser Nahrungsgäste nicht weit entfernt im Bereich der Wohnbebauung von Grevenbroich,

im Gewerbegebiet oder in Gehölzen wie der Vollrathener Höhe. Vom Mäusebussard wurden am 7.6.20 mehrere Jungvögel über dem Südwesten des Plangebietes und auf einer angrenzenden Halle beobachtet, die teilweise von Elstern und Rabenkrähen gehasst wurden.

Die meisten der nachgewiesenen Vogelarten gelten in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (20 Arten). Allerdings stehen Bachstelze, Klappergrasmücke und Turmfalke auf der Vorwarnliste der Roten Liste (GRÜNEBERG ET. AL. 2016), Feldlerche, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sind gefährdet, das Rebhuhn ist sogar stark gefährdet.

Zu den im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachtenden planungsrelevanten Arten gehören Feldlerche, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Rebhuhn, Sturmmöwe, Turmfalke und Waldkauz. Von diesen Arten brütet das Rebhuhn als einzige Art im Plangebiet. Sein Erhaltungszustand in NRW gilt als schlecht. Die anderen planungsrelevanten Arten brüten vermutlich erst mehr oder weniger weit entfernt vom Plangebiet. Lediglich die Feldlerche besiedelt benachbarte Ackerflächen jenseits der L 361, das aber nur mit einzelnen Brutpaaren. Für diese Arten ist - mit Ausnahme der Feldlerche - davon auszugehen, dass es im Plangebiet keine essentiellen Nahrungshabitate und keine Lebensstätten gibt. Feldlerchen könnte bei einer anderen Fruchtfolge und in anderen Jahren durchaus im Plangebiet brüten. Damit sind das Rebhuhn und die Feldlerche näher zu betrachten.

Tab. 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten (gelb unterlegt: planungsrelevante Arten)

Deutscher Name	Status	Rote Liste NRW (2016)	Plan. rel.	Erh. atl. Reg.
Amsel	N, B auß	*		
Bachstelze	N, B auß	V		
Blaumeise	N, B auß	*		
Buchfink	N, B auß	*		
Dohle	N	*		
Dorngrasmücke	N, B auß	*		
Elster	N, B auß	*		
<b>Feldlerche</b>	<b>N, B auß</b>	<b>3S</b>	<b>X</b>	<b>U-</b>
Gartengrasmücke	N, B auß	*		
Grünfink	B auß	*		
Hausrotschwanz	N, B auß	*		
Heckenbraunelle	N, B auß	*		
Jagdfasan	Bn	-		
Kohlmeise	N, B auß	*		

Deutscher Name	Status	Rote Liste NRW (2016)	Plan. rel.	Erh. atl. Reg.
Klappergrasmücke	N, B auß	V		
Mäusebussard	N, B auß	*	X	G
Mauersegler	N	*		
Mehlschwalbe	N	3S	X	U
Mönchsgrasmücke	N, B auß	*		
Rabenkrähe	N, B auß	*		
Rauchschwalbe	N	3	X	U
Rebhuhn	B	2S	X	S
Ringeltaube	N, B auß	*		
Stieglitz	N, B auß	*		
Sturmmöwe	N	*	X	U
Turmfalke	N	V	X	G
Waldkauz	N	*	X	G
Zilpzalp	B auß	*		

### Erläuterungen zur Tabelle:

#### Status

B: Brutvogel Bn: Brutnachweis B auß: Brutvogel außerhalb des Plangebietes  
N: Nahrungsgast

#### Einstufung für die Rote Liste NRW nach GRÜNEBERG ET AL. 2017

1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet \*: ungefährdet  
V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet  
S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet  
R: durch extreme Seltenheit gefährdet - keine heimische Art (Jagdfasan)

**Plan.rel.** planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen

**Erh. atl. Reg.** Erhaltungszustand in der atlantischen Region von Nordrhein-Westfalen  
(nur für planungsrelevante Arten)

G: günstig U: unzureichend S: schlecht ↓: mit Tendenz zur Verschlechterung

### Weitere Arten

Während der abendlichen Begehung zur Erfassung der Wachtel am 23.6.20 wurden neben einem jagenden Waldkauz über dem Randstreifen zur L 361 mehrfach entlang der L 361 und der Hecke im Nordosten mehrfach einzelne jagende Zwergfledermäuse beobachtet. Mit zwei über Nacht ausgebrachten Daueraufzeichnungen (an der Hecke im Nordosten und an einem Baum an der Brachfläche südwestlich des Plangebietes) wurden i.W. Zwergfledermäuse erfasst, daneben aber auch mehrfach Rufsequenzen von Kleinabendsegler und

Abendsegler, evtl. auch eine Sequenz der Breitflügelfledermaus. Sicherlich jagen weitere Fledermausarten im Gebiet, v.a. aber am Rand des Gebietes entlang der Hecken und der Baumreihen an L 361 und K 10, die auch als Leitlinien dienen dürften. Quartiere finden Fledermäuse im Gebiet nicht, auch nicht in den angrenzende Hecken. Hinweise auf Quartiere in Bäumen entlang der Straßen oder in den Bäumen neben der Brache im Südwesten liegen nicht vor, wurden aber auch nicht gezielt untersucht. Das Plangebiet stellt für Fledermäuse mit Sicherheit kein essentielles Jagdgebiet dar. Eine Beeinflussung von Flugrouten und angrenzenden Jagdhabitaten durch die Zerschneidung und Beleuchtung von Flugrouten ist aber nicht ausgeschlossen.

Hinweise auf Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten liegen nicht vor. Ein Vorkommen des nicht untersuchten Feldhamsters ist aufgrund des Niedergangs der Art in Deutschland und alten, westlichen Verbreitungsgebiet (u.a. NRW, Belgien und Niederlande) sehr unwahrscheinlich. Auch im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen in Ackerflächen südlich der Vollrather Höhe, die im Rahmen eines Monitorings von 2011-2014 untersucht wurden, wurden keine Feldhamster nachgewiesen (Quelle: @LINFOS).

## **Bewertung**

Im Rahmen der Untersuchung wurden im Plangebiet nur Bruten zweier Vogelarten nachgewiesen. Von Bedeutung ist der Nachweis eines Paares des planungsrelevanten Rebhuhns und der benachbart brütenden Feldlerche, die in anderen Jahren auch im Plangebiet brüten könnte.

25 weitere Vogelarten brüten benachbart oder nutzen das Plangebiet nur als Nahrungshabitat. Für alle diese Arten ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine Lebensstätten und keine essentiellen Nahrungshabitate bestehen.

Für das Rebhuhn ist ein Ersatz-Lebensraum zu schaffen, für alle Vogelarten sind Störungen von Bruten und Tötungen durch geeignete Maßnahmen vor Baubeginn zu vermeiden.

Mehrere Fledermausarten nutzen das Plangebiet und angrenzende Flächen als Jagdhabitat, die benachbarten Hecken, Gebüsche und Bäume als Jagdhabitat und Leitstruktur. Im Plangebiet liegen weder Quartiere von Fledermäusen noch essentielle Jagdhabitats.

Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten können ausgeschlossen werden.

## Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2010). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKULNV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2018).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei wel-

chen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe II durchgeführt. Da allein aus den Angaben der Datenbanken des Landes NRW, des Rhein-Kreis Neuss und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Arten und insbesondere Vögel möglich sind, fand eine systematische Erfassung der Vögel mit mehreren morgendlichen Begehungen und einer abendlichen Begehung statt (Ergebnisse s.o.).

## Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Vogelkartierung 2020 (s.o.)
- Biologische Station für den Rhein-Kreis Neuss (Mitt. per Email in BKR 2020)
- Rhein-Kreis Neuss (Mitt. per Email in BKR 2020)
- Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für den Messtischblatt-Quadranten 4905-2 (Grevenbroich-Nordost) und die betroffenen Lebensraumtypen Kleingehölze, Äcker, Säume und Brachen mit Stand vom 4.8.2020 (vgl. Anh. 2)
- Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW mit Stand vom 6.8.2020

Der Biologischen Station liegen keine Daten aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Der Rhein-Kreis Neuss wies auf Nachweise folgender Arten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung hin: als Nahrungsgäste Abendsegler und Zwergfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Mauersegler, Mäusebussard, Feldlerche und mehrere ungefährdete Singvogelarten. Mehl- und Rauchschnalbe brüten außerhalb des Untersuchungsgebietes, häufige und verbreitete Singvogelarten wie u.a. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp, Hausrotschwanz und Jagdfasan sollen auch im Untersuchungsgebiet brüten. Aus dem eigentlich Plangebiet liegen dem Rhein-Kreis Neuss keine Artangaben vor.

Im Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS NRW) führt das LANUV unter den Säugetieren nur den Feldhamster auf (s.u.). Weiter listet das LANUV dort 18 Vogelarten auf, die alle seit dem Jahr 2000 im betreffenden MTB-Quadranten gebrütet haben.

Für das Plangebiet, aber auch das gesamte Untersuchungsgebiet fehlen in @LINFOS des LANUV punktgenaue Einträge. 2009 wurden bei Wevelinghoven (1.200 bzw. 1.800 m nordöstlich des Plangebietes) zwei Reviere der Graumammer nachgewiesen. Von Bedeutung für die Bewertung von Ackerflächen in der Region sind die Ergebnisse eines Monitorings von Schutzmaßnahmen für Feldhamster und Ackervogel südlich der Vollrather Halde in den Jahren 2011-2014 (etwa 4.000 m südlich des Plangebietes). Feldhamster wurden dort nie gefunden, allerdings zahlreiche Reviere der Feldlerche sowie mehrere Nachweise anderen Offenlandarten wie Bluthänfling und Wachtel (zwei Reviere im Jahr 2011).

## Säugetiere

Die o.g. Quellen führen unter den Säugetieren den Feldhamster, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus auf. Jagende und durchfliegende Tiere weiterer Fledermausarten sind zu erwarten. Vorkommen des Feldhamsters im Plan- und Untersuchungsgebiet werden wegen des Rückgangs der Art ausgeschlossen. Es liegen auch keine rezenten Hinweise auf Vorkommen der Art in der Region vor. Im ehemaligen Kernvorkommen im Osten von Rommerskirchen ist die Art verschollen (M. Stevens, Biol. Station Neuss, mündl. Mitt.). Bei dem o.g. Monitoring auf Flächen, die speziell für den Feldhamster hergerichtet wurden, gelang über mehrere Jahre kein Nachweis der Art.

Vorkommen von Fledermäusen beschränken sich im Plan- und Untersuchungsgebiet auf i.W. randlich und entlang von Gehölzen jagende und fliegende Arten. Quartiere sind auf Ackerflächen naturgemäß nicht vorhanden. Hinweise auf Quartiere in benachbarten Bäumen oder Gebäuden liegen nicht vor. Essentielle Nahrungshabitate sind im Gebiet nicht vorhanden. Störungen von benachbarten Jagdhabitaten und von Flugstraßen und Leitlilien sind durch die Zerschneidungswirkung der Bebauung und durch Lichtemissionen möglich, populationsrelevante Störungen finden aber voraussichtlich nicht statt. Daher werden Fledermäuse im Folgende nicht vertieft behandelt, sondern nur unter Maßnahmen Hinweise zu Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gegeben.

## Vögel

Das Fachinformationssystem des LANUV führt 18 planungsrelevante Arten auf, die im betroffenen MTB brüten: Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Graureiher, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz und Waldohreule. Im Rahmen der Vogelkartierung wurde weiter die Sturmmöwe als Nahrungsgast erfasst. Für die Art ist die Fläche lediglich als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung. Im Plangebiet selbst brütete als planungsrelevante Art allein das Rebhuhn. Bruten der Feldlerche können für andere Jahre nicht ausgeschlossen werden. Die Art kam aber auch auf den nordwestlich jenseits der L 61 liegenden Ackerflächen nur in sehr geringer Dichte vor. Die Wachtel wird für 2020 aufgrund der o.g. Vogelkartierung für unwahrscheinlich gehalten. Allerdings gab es in diesem Jahr auch andernorts nur wenige Nachweise. Da auch im @LINFOS lediglich für 2011 und 2012 einzelne Reviere der Art in einiger Entfernung (südlich der Vollrathener Höhe) angegeben werden, ist davon auszugehen, dass die Wachtel im Untersuchungsgebiet, das durch angrenzende Straßen und Gewerbegebiete stark gestört ist, dauerhaft nicht mehr brütet. Gleiches gilt für die Graumammer, die nur 2009 bei Wevelinghoven aufgeführt wird und beim vorgenannten Monitoring nicht gefunden wurde.

Aufgrund der vorgenannten Nachweise werden im Folgenden lediglich Rebhuhn und Feldlerche vertieft betrachtet.

Planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen als Säugetieren und Vögeln führen die o.g. Quellen für Plan- und Untersuchungsgebiet sowie die nähere Umgebung nicht auf.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Igel, Schermaus, Waldmaus und Maulwurf, Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch, als Nahrungsgäste und auch als Brutvögel Amsel, Buchfink, Bunt- und Grünspecht, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs-, Dorn-, Klapper- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sommer- und Wintergoldhähnchen und Zilpzalp.

## Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung im Rahmen der Neubebauung kommt es u.a.

- zur Zerstörung von Habitaten der offenen Feldflur,
- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen,
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen und Verkehrszunahme. Von der bestehenden und der umgebenden Gewerbebebauung und den angrenzenden Straßen gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Licht, Erschütterung und Lärm aus, insbesondere aus dem Industriegebiet und von der stark und schnell befahrenen L 361.
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Rohbauten und Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm), überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Gewerbebebauung und den bestehenden Straßen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

## Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufteten Arten behandelt.

### Prüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es sind alte Vorkommen des Feldhamsters in der Region bekannt. Aktuelle Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben werden ausgeschlossen.

Weiter ist das Vorkommen von mindestens vier Fledermausarten im Plangebiet und entlang angrenzender Strukturen bekannt: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus. Weitere Arten können nicht ausgeschlossen werden.

Weiter ist das Vorkommen von 19 planungsrelevanten Vogelarten in den im Gebiet bestehenden Lebensraumtypen in der Region bekannt oder möglich: Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Graureiher, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Sperber, Star, Steinkauz, Sturmmöwe, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz und Waldohreule. Auch bei den Vögeln sind Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten nicht völlig ausgeschlossen. Nachgewiesen wurden 2020 ein Revierpaar des Rebhuhn im Plangebiet und einzelne Feldlerchen nordwestlich der L 361.

Nahrungshabitate bestehen für zahlreiche weitere in Anhang 3 genannte planungsrelevante Arten, allerdings im Plangebiet in weitaus geringerem Umfang als in der näheren und weiteren Umgebung.

### Prüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Wirkungen auf die o.g. Fledermausarten, die zu Konflikten führen könnten, können aufgrund des habitatbedingten Fehlens von Quartieren und nicht vorhandener

essentieller Jagdhabitats ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Flugrouten und von Nahrungshabitats entlang der angrenzenden Hecken und Gehölze muss durch nachfolgend genannte Maßnahmen vermieden bzw. gemindert werden. Populationsrelevante Störungen werden ausgeschlossen.

Der Lebensraum des Rebhuhns und der potentiell im Plangebiet brütenden Feldlerche wird durch die geplante Bebauung, Versiegelung und Nutzung völlig zerstört. Entsprechend ist für die Arten ein Ausgleich zu schaffen.

Für das Rebhuhn und für auf angrenzenden Flächen und in den randlich stehenden Gehölzen brütende Vögel sind Störungen von Bruten, Zerstörungen von Nestern und die Tötung von Tieren auszuschließen. Daher sind entsprechende Schutzmaßnahmen notwendig.

## Ergebnis

Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Vogelarten sind im Gebiet für das Rebhuhn nachgewiesen und bei der Feldlerche möglich. Bei Fledermäusen können lediglich nicht essentielle Jagdhabitats und randlich liegende Flugrouten und Jagdhabitats auf angrenzenden Flächen betroffen sein. Populationsrelevante Störungen für Fledermäuse werden ausgeschlossen.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG, insbesondere die Tötung von Tieren und die Zerstörung geschützter Lebensstätten, sind für Vögel nicht ausgeschlossen, sondern sogar zu erwarten. Entsprechend sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen und Ersatz-Lebensräume zu schaffen.

Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten müssen durch eine Bauzeitenregelung geschützt oder durch eine vorherige Untersuchung ausgeschlossen werden müssen.

**Unter der Beachtung der im Folgenden genannten Maßnahmen sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist entsprechend zulässig.** Eine Ausnahmegenehmigung (ASP III) ist nicht notwendig.

## Notwendige Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten (Rebhuhn, ggf. Feldlerche) und von Brutern häufiger und verbreiteter Vogelarten durch die Umsetzung des BP ist zu erwarten. Daher sind **Maßnahmen** zum Schutz sowohl der planungsrelevanten Arten wie auch der häufigen und verbreiteten Vogelarten notwendig.

### **Maßnahmen, die bereits zu Beginn der Arbeiten im Plangebiet funktionsfähig sein müssen (CEF-Maßnahme)**

#### **M 1: Schaffung von Ersatz-Lebensräumen für Feldvögel, insbes. das Rebhuhn**

Als Ersatz für die Zerstörung des Lebensraums des Rebhuhn ist eine Ackerfläche in nicht allzu weiter Entfernung zu extensivieren und als Lebensraum für das Rebhuhn aufzuwerten. Von dieser Maßnahme profitieren auch die Feldlerche und andere Bewohner der offenen Landschaft.

Für die CEF-Maßnahme vorgesehen ist eine insgesamt 2,3 ha große Ackerfläche in der Gemarkung Barrenstein, Flur 6, Flurstück 4. Diese liegt rund 1,8 km entfernt vom Plangebiet. Im Bereich dieser Fläche wird der Pächter zusammen 1,0 ha große Maßnahmenflächen nach den Vorgaben des MKULNV (2013) anlegen und Rebhuhn-freundlich bewirtschaften (Anlage von Blühstreifen als Habitatoptimierung im Acker). Dazu wird die Parzelle in vier gleich breite Streifen (ca. 16 m) aufgeteilt, auf der abwechselnd Wintergetreide und eine Blühstreifen-Mischung eingesät werden. Die konkrete Lage der Maßnahmenflächen innerhalb des Flurstücks 4, die Pflege und eine Verschiebung der Flächen über die Jahre wird in Abstimmung mit dem Pächter festgelegt.

Nach der - soweit möglich frühzeitigen - Ernte der durch den Pächter auf dem Flurstück angebauten Zuckerrüben muss die Einsaat noch im Herbst 2020 erfolgen, möglichst bis Ende September, damit die Maßnahme bereits im Frühjahr 2021 wirksam ist und die Bebauung des Plangebietes bereits im Frühjahr oder Sommer 2021 beginnen könnte. Der Einsatz von Insektiziden und Herbiziden ist auf den Blühstreifen ausgeschlossen und sollte für den Rest der Parzelle auch - soweit möglich - unterbleiben.

Die Verwendung geeigneten regionalen Saatgutes (etwa aus einer Kooperation der Biologischen Station Bonn-Rhein-Erft mit einem deutschen Saatgutproduzenten) und die Wirksamkeit der Maßnahme vor Baubeginn (mit hoher Prognosesicherheit) sind sicherzustellen. Die verwendete Saatgutmischung ist zu dokumentieren und auf der Ausgleichsfläche ist ein langfristiges Monitoring der Vegetation durchzuführen. Die Angaben zu Anlage und Pflege der Flächen in MKULNV (2013) sind unbedingt einzuhalten.

## Maßnahmen zu Beginn und ggf. auch während der Arbeiten im Plangebiet

### M 2: Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln vor Tötungen und vor Störungen zu Fortpflanzungszeit

Zum Schutz von Brutplanungsrelevanter und häufiger Arten dürfen Umbrüche und Bodenarbeiten **nur vom 1.10. bis 28.2. begonnen** werden. Lautstarke oder aus anderen Gründen (wie etwa Licht, Erschütterungen, intensiver Baustellenverkehr) stark die Tierwelt störende Arbeiten entlang der Hecken und Gehölze am Rand des Plangebietes sollten in der Zeit von Anfang März bis Ende Mai nicht begonnen werden, um Brutplanungsrelevanter Arten zu schützen.

Sofern dies nicht möglich ist, muss vor Beginn der Arbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten stattfinden. Es wird empfohlen, die Ackerflächen ab Februar entweder durch regelmäßiges Pflügen frei von Aufwuchs zu halten oder dicht mit Futtergras einzusäen und dieses regelmäßig zu mähen, um die Ansiedlung von Ackervögeln (wie Rebhuhn, Feldlerche und Fasan) zu verhindern.

### M 3: Schutz gefundener Vogelbruten

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten sind die **Arbeiten sofort zu unterbrechen**. Es sind der Rhein-Kreis Neuss (Untere Naturschutzbehörde) und ggf. zur Bergung ein Experte zu verständigen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Sie müssen - soweit möglich und sinnvoll - gepflegt und ausgewildert werden.

## Maßnahmen im Rahmen der künftigen Bebauung

### M 4: Vermeidung von Tierfallen und gefährlichen Glasflächen

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkung von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden.

Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete und an das Offenland. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sollten optisch

unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich<sup>1</sup> oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

### **M 5: Schutz und Erhalt von Leitlinien und Jagdhabitaten von Fledermäusen und Eulen in der Bauphase und während des Betriebs**

Zum Schutz von Fledermäusen und Eulen müssen die bekannten, als Jagdhabitats und gleichzeitig als Leitlinien dienenden Gehölze an der L 361 und die Hecken südwestlich und nordöstlich des Plangebietes erhalten werden. Außerdem dürfen sie nicht beleuchtet werden, so dass Fledermäuse im Dunklen entlang dieser Strukturen fliegen und jagen können.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, v.a. in Richtung der offenen Ackerflur sowie der angrenzenden Brache und Wiese, da die randlichen Strukturen und benachbarte Gebiete Eulen und Fledermäusen nachgewiesenermaßen oder sicherlich als Nahrungshabitats dienen dürften.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung der später zu errichtenden Gebäude in Richtung der angrenzenden Gehölze und des Offenlands minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang).

### **Freiwillige Maßnahmen**

Es wird angeregt, an Neubauten Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse). Derzeit gehen durch Abbrüche und (energetische) Sanierungen Niststätten und Fledermausquartiere in großer Zahl im Siedlungsraum verloren. Weiter wird angeregt, abseits der L 361 Bäume als potentielle Höhlen- und Horstbäume zu pflanzen. Nicht befahrene Flächen sollten - aus verschiedenen

---

<sup>1</sup> Manche Vogelarten können ultraviolettes Licht wahrnehmen.

Gründen wie Arten- und Klimaschutz - nicht als Schotter- oder Rasenflächen angelegt werden, sondern als extensiv bewirtschaftete, nicht gedüngte Wildwiesen. Die Anlage von Kleingewässern bietet weiteren Arten einen Lebensraum und Vögeln und Säugetieren eine Trinkgelegenheit.

## Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BKR (2020): Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. G 220 "Logistikzentrum Lilienthalstraße" in Grevenbroich. - Entwurf vom Juli 2020. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG.
- BNATSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51, 2542-2579.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.
- LANUV (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (14.6.2018) – Online Version unter: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.

# Anhang

## Anhang 1: Fotodokumentation

### Plangebiet von Osten



### Plangebiet von Westen





### Angrenzende Flächen



Lindenallee an der L 361



Mähwiese nördlich des Plangebietes



Brache südlich des Plangebietes





Im Nordosten angrenzende Hecke und Gewerbefläche



Gewerbebauten jenseits der Lilienthalstraße

Fotos: © Michael Straube, April-Juli 2020

**Anhang 2: Daten und Wetterverhältnisse der Untersuchungstermine**

<b>Datum</b>	<b>1.4.2020</b>
<b>Zeit</b>	12.15 - 13.30 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	9°C, Bewölkung 0/8, 1-2 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Vogelerfassung

<b>Datum</b>	<b>26.4.2020</b>
<b>Zeit</b>	12.15 - 13.20 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	15°C, Bewölkung 0/8, 1-2 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Vogelerfassung

<b>Datum</b>	<b>24.5.2020</b>
<b>Zeit</b>	9.20 - 10.30 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	13°C, Bewölkung 7/8, trocken, 3-4 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Vogelerfassung

<b>Datum</b>	<b>7.6.2020</b>
<b>Zeit</b>	11.30 - 12.30 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	16°C, Bewölkung 8/8, trocken, 3-4 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Vogelerfassung

<b>Datum</b>	<b>23.6.2020</b>
<b>Zeit</b>	22.15 - 23.15 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	21°C, Bewölkung 0/8, 1 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Nächtliche Wachtelkartierung, Zufallsbeobachtungen von Eulen und Fledermäusen, Daueraufzeichnung von Fledermäusen

<b>Datum</b>	<b>24.6.2020</b>
<b>Zeit</b>	6.45 - 7.45 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	17°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Vogelerfassung

### Anhang 3: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 4905-2 (Grevenbroich-Nordost) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIG), Äcker (Äck), Säume, Hochstaudenfluren (Säu) und Brachen (Bra)

FIS NRW mit Stand vom 4.8.2020

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIG	Äck	Säu	Bra
<b>Säugetiere</b>							
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-		FoRu!	(FoRu)	(FoRu)
<b>Vögel</b>							
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	Na	Na	(FoRu), Na
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!	FoRu	FoRu!
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	Na
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na		
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na			Na
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	(Na)	(Na)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	(Na)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!		FoRu	FoRu
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	FoRu!	FoRu!

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIG	Äck	Säu	Bra
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	Na	Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	(Na)	Na	Na
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	Na
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!	FoRu!	FoRu!
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	Na
Wald-ohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	(Na)

**Erhaltungszustand in NRW:**

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand    S Schlechter Erhaltungszustand    U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung    + Tendenz zur Verbesserung

**Vorkommen:**

Na Nahrungshabitat    FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten    Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen    () Nebenvorkommen